

5.1.1.5 Organisation (Art 471–478 PGR)

Das PGR schreibt hinsichtlich der Organisation von Genossenschaften drei Organe zwingend vor, nämlich die Generalversammlung (GV), die Verwaltung sowie die Revisionsstelle. Dabei fungiert gemäss Art 471 Abs 2 die GV als oberstes Organ, welches die grundlegenden Beschlüsse zu fassen hat, insbesondere Statutenänderungen. Zudem ist die GV Wahlorgan für die beiden anderen Organe.

Die Ausübung des Stimmrechts an der GV erfolgt gemäss Art 473 Abs 1 grundsätzlich durch den Genossenschafter persönlich, Abs 2 eröffnet jedoch die Möglichkeit zur Vertretung durch einen anderen Genossenschafter. Die Beschlussfassung erfolgt gemäss Art 473a Abs 1 PGR in der Regel mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei in Abs 2 und 3 für spezifische Beschluss Themen qualifizierte Mehrheiten von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (für Statutenänderungen oder Auflösung) oder sogar drei Vierteln sämtlicher Genossenschafter verlangt werden (für Erhöhung der persönlichen Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter).

5.1.1.6 Verwendung des Vermögens einer liquidierten Genossenschaft (Art 479–481 PGR)

Grundsätzlich kann gemäss Art 479 iVm Art 430a Z 8 PGR in den Statuten frei über die Verwendung des Liquidationsüberschusses befunden werden. Ohne abweichende statutarische Regelung muss er genossenschaftlichen Zwecken erhalten bleiben. Dies ist in Art 481 PGR genauer geregelt, wobei auch die Möglichkeit einer Verselbständigung in Form einer Stiftung vorgesehen wird.

5.1.1.7 Umwandlung und Fusion (Art 482 PGR)

Art 482 PGR sieht ausdrücklich vor, dass eine eingetragene Genossenschaft in eine „Aktiengesellschaft, Anteilsgesellschaft oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ umgewandelt werden kann. Dafür kommt Art 425 PGR über die Umwandlung einer AG in eine GmbH sinngemäss zur Anwendung. Weiter werden auch die Fälle einer Übernahme einer Genossenschaft durch eine andere sowie die Vereinigung mehrerer Genossenschaften zu einer neu zu gründenden geregelt.

5.1.2 Bedeutung in Liechtenstein

Eingetragene Genossenschaften spielen im Alltagsleben in Liechtenstein eine bedeutende Rolle, oftmals ohne dass den Nutzern bewusst ist, dass sie es mit Genossenschaften zu tun haben, wie die folgenden Beispiele darlegen.